



Jahrgang 48

Freitag, den 01.03.2019

Ausgabe 9/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

TSV 1899 Goddelau

Fastnacht 2019

Fastnacht-Dienstag, 5. März 2019

Narrenkinderfest

mit Showprogramm und Kostümprämierung
für Kinder und Erwachsene

14:11 Uhr - 17:11 Uhr

Eintritt: Kinder 1,50 € / Erwachsene 2 €

sowie Jugendausschusswahl für TSV-Kids von 7 - 18 Jahren

Christoph-Bär-Halle



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Freiwillige Feuerwehr Riedstadt-GoddellauFörderverein Feuerwehr Goddelau e.V.

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt-Goddellau und der Vorsitzende des Fördervereins Feuerwehr Goddelau e.V. laden hiermit recht herzlich mit Bekanntgabe der unten stehenden Tagesordnungen zur gemeinsamen Dienst- und Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2018 am Freitag, den **08. März 2019, um 19:00 Uhr** in das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt-Goddellau, Starkenburger Straße 2, ein.

Tagesordnung Dienstversammlung

- 1) Begrüßung
- 2) Totenehrung
- 3) Protokoll Dienstversammlung 2018
- 4) Jahresberichte
 - a. Wehrführer
 - b. Jugendfeuerwehr
 - c. Bambinifeuerwehr
- 5) Wahlen
 - a. Stellvertretender Wehrführer
- 6) Beförderungen und Ehrungen
- 7) Grußworte

Tagesordnung Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung
2. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2018
3. Jahresberichte
 - a) Vorsitzender
 - b) Kassenverwalter
 - c) Kassenprüfer
4. Wahlen
 - 1 Beisitzer
 - 2 Kassenprüfer
5. Anträge
6. Veranstaltungen und Termine 2019
7. Sonstiges
8. Schlusswort

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich, bis spätestens **01. März 2019**, beim Vorsitzenden Mathias Lachmann, Bahnstr. 39, 64560 Riedstadt, abzugeben. Die Mitglieder der Einsatzabteilung werden gebeten, in Dienstkleidung zu erscheinen.

Sonderfahrplan zur Gernsheimer Straßenfastnacht am 02.03.2019 und Busumleitungen

Am **Samstag, dem 2. März 2019** startet in Gernsheim um 11.11 Uhr der traditionelle Fastnachtsumzug. Aus diesem Grund bietet die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) an diesem Tag auf den Linien 45 und 48 zusätzliche Fahrten nach und von Gernsheim an. Es bestehen Fahrtrichtungen von Dornheim, allen Riedstädter Stadtteilen, Biebesheim und Stockstadt. Zudem werden zusätzliche Fahrten von Stockstadt und Biebesheim nach Gernsheim eingerichtet.

In Crumstadt ist zu beachten, dass die Abfahrt der Linie 45 in Richtung Gernsheim an den Haltestellenpositionen in Fahrtrichtung Philipphospital erfolgt.

Die **Linie 45** wird in Gernsheim wegen des Fastnachtsumzuges von Betriebsbeginn bis ca. 20.00 Uhr umgeleitet. Die regulären Fahrten werden ab der Ersatzhaltestelle an der Maizfabrik über die Johannes-Gutenberg-Schule zur Haltestelle „Magdeburger Straße“ geführt bzw. umgekehrt. Die Haltestellen „Schillerstraße“, „Magdalenenstraße“ (Ersatzhaltestelle), „Georg-Schäfer-Platz“, „Stadthalle“ und „Freiherr-v.-Stein-Straße“ entfallen.

Zu beachten sind zudem die dauerhaften, baustellenbedingten Umleitungen in Biebesheim und Goddelau.

Die für die Rückfahrten von Gernsheim zusätzlich eingesetzten Busse der Linien 45 und 48 starten an der Ersatzhaltestelle „Wormser Straße“ und verkehren über die Haltestellen „Schillerstraße“ und „Merck“ in Richtung Griesheim.

Bei allen Fahrten gilt der RMV-Verbundtarif. Zu beachten ist, dass die Tageskarte preiswerter als zwei Einzelfahrten ist. Für Fahrten mit zwei bis fünf Personen lohnt sich die günstige Gruppentageskarte, die wie alle Fahrkarten (außer Jahreskarten) im Bus erhältlich ist. Sie gilt am Geltungstag bis 5.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten und kostet beispielsweise in der Relation Goddelau - Gernsheim (Preisstufe 3) insgesamt 10,90 € und in der Relation Stockstadt/Biebesheim - Gernsheim (Preisstufe 2) insgesamt 9,10 €. Mit Ausnahme von Einzelfahrkarten sind alle Fahrkarten im Vorverkauf erhältlich.

Die Fahrplanänderungen werden in die RMV-Verbindungsauskunft eingepflegt. Der komplette Sonderfahrplan steht unter www.LNVG-GG.de in der Rubrik „Aktuelles/Meldungen zum Fahrplan“ zum Herunterladen bereit. Weitere Infos sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich. Sonderfahrpläne liegen in Kopie auch im Rathausfoyer (Riedstadt-Goddellau, Rathausplatz 1) zum Mitnehmen bereit!

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2018 liegt vom 4. bis zum 8. März 2019 während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Lärmschutzwand an Wolfskeher Bahnstrecke

Die Bahn AG plant im Bereich des Stadtteils Wolfskehlen den Bau einer Lärmschutzwand. Das Eisenbahn-Bundesamt hat hierzu mittlerweile einen Planfeststellungsbeschluss erwirkt. Eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegt vom 18. Februar bis 4. März 2019 im Riedstädter Rathaus (Fachgruppe Bauen, 1. Obergeschoss) zur allgemeinen Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags bis freitags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) aus.

Bekanntmachung

über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes in der Gemarkung Leeheim

Aufgrund von Veränderungen der Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Neufassung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. 2007 Teil 1, Nr.- 69, S. 3178 ff) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuss des Finanzamtes durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: Voraussichtlich am 18.03.2019

Dauer: ca. 6-8 Wochen (Frühjahr u. Herbst 2019)

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z.B. Aufgrabungen, Zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Groß-Gerau, 15.02.2019

gez. Klie, Vorsteherin des Finanzamtes Groß-Gerau

Bürgermeister lädt zum Gespräch

**Offene Diskussionsrunde am
11. März im Heimatmuseum Leeheim**

Bürgermeister Marcus Kretschmann veranstaltet regelmäßig Bürgergespräche in den einzelnen Riedstädter Stadtteilen und will damit den Dialog mit der Bürgerschaft fördern. Es gilt einerseits, das Handeln der Stadt und der Verwaltung zu erläutern - und andererseits für Anregungen und Kritik offen zu sein. Die nächste Diskussionsrunde dieser Art findet am **Montag, 11. März 2019 um 19:00 Uhr** im Heimatmuseum Leeheim (Backhausstraße 8) statt. Der Versammlungsraum ist barrierefrei erreichbar.

Grundsätzlich können an dem Abend alle gewünschten kommunalen Themen aus der Bevölkerung angesprochen werden. Wenn eine umfassende Diskussion und Erläuterung des Verwaltungshandelns gewünscht wird, sollte das Anliegen nach Möglichkeit vorher telefonisch oder per E-Mail beim Bürgerservice der Stadtverwaltung (Ute Schneider, Telefon 06158 181-131, E-Mail: service@riedstadt.de) angekündigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass ggf. vorhandene Akten oder Pläne an dem Gesprächsabend zur Verfügung stehen. Eine Anmeldung der Teilnahme ist im Übrigen nicht erforderlich.



Das Heimatmuseum Leeheim ist Veranstaltungsort des Bürgergesprächs am 11. März (Foto: Heimat- und Geschichtsverein Leeheim e.V.)

Schöffenwahl beim Amtsgericht

**Sechs Riedstädter Bewerber von insgesamt
33 Kandidaten wurden letztendlich gewählt**

Schon im Mai vergangenen Jahres hatte die Stadt öffentlich zur Kandidatur als Schöffin bzw. Schöffe aufgerufen (wir haben berichtet). Nach dem Aufruf kam eine Liste mit 33 Namen zusammen, die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14. Juni einstimmig beschlossen wurde. Jetzt gibt das Amtsgericht auf Nachfrage eine Rückmeldung, was aus den Bewerbungen geworden ist. Die Letztentscheidung über die Vergabe der Schöffämter trifft ein Wahlausschuss beim Amtsgericht Groß-Gerau.

Am 19. Oktober 2018 fanden am Amtsgericht Groß-Gerau diese Schöffenwahlen für die Schöffen des Schöffengerichtes am Amtsgericht Groß-Gerau und die Strafkammern des Landgerichts Darmstadt statt. Aus dem Riedstädter Wahlvorschlag wurden dabei sechs Personen gewählt: Werner Amend, Hans-Dieter Bock, Paul Ewald, Dr. Karin Kraft, Bayram Özmen und Ilka Soloperto. Die Tatsache, dass in Riedstadt statt der erforderlichen zwölf Bewerber insgesamt 33 Interessierte sich gemeldet haben, wertet man seitens des Amtsgerichts als erfreuliches Zeichen für „ein besonderes Interesse der Riedstädter Bürger“ an diesem Ehrenamt innerhalb der Rechtspflege.

Die Auswahl der Schöffen wurde gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von einem Wahlausschuss vorgenommen. Dieser Ausschuss besteht aus dem Direktor des Amtsgerichts Groß-Gerau sowie sieben Vertrauenspersonen des Kreistages Groß-Gerau. Insgesamt wurden zehn Hauptschöffen für das Schöffengericht des Amtsgericht Groß-Gerau und acht Ersatzschöffen sowie 27 Schöffen für das Landgericht Darmstadt gewählt. Bei der Wahl lagen lediglich die Personendaten der Kandidaten und Kandidatinnen vor. Sie hat keinerlei Aussagekraft über die Eignung der jeweiligen Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Der Direktor des Amtsgerichts Groß-Gerau bedankt sich bei der Stadtverwaltung Riedstadt für die Organisation und bei den Kandidatinnen und Kandidaten für ihr Interesse am Funktionieren des Rechtsstaats. Alle, die nicht zum Zuge kamen, werden gebeten, es bei der nächsten Wahlperiode nochmals zu probieren. Die Altersgrenze liegt bei 70 Jahren. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und läuft für die jetzt gewählten Personen vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**für das Haushaltsjahr 2019 sowie der
aufsichtsbehördlichen Genehmigungen**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2018 folgendes Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.947.735,00 EU
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 47.067.260,00 EU
mit einem Saldo von	880.475,00 EU

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EU
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EU
mit einem Saldo von	0,00 EU
mit einem Überschuss von	880.475,00 EU

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.194.822,00 EU
und dem Gesamtbetrag der	

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	350.700,00 EU
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.796.300,00 EU
mit einem Saldo von	- 5.445.600,00 EU

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.324.600,00 EU
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.074.950,00 EU
mit einem Saldo von	3.249.650,00 EU

mit einem Zahlungsmittelüberschuss	
des Haushaltsjahres von	1.128,00 EU

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.324.600,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 20 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	520 v
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	700 v
2. Gewerbesteuer auf	390 v

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (gemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.

2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.

3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produkts.

4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen der Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.

7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

- sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
- sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
- es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.
- Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.

8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

- sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.
- sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.
- Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.

9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.

10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso die Finanzaufwendungen und Finanzerträge.

11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrechnung) und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Pos. 15 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezogen im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Produkte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 424-110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-110, 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110

Riedstadt, den 13. Dezember 2018

Der Magistrat

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Genehmigungen:

Hiermit genehmige ich gemäß §97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs nach § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt

2. In Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO das von der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2018 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung)

3. die in § 2 der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.324.600,00 €

(in Worten:

Fünf Millionen Dreihundertvierundzwanzigtausendsechshundert Euro)

gemäß § 97 a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 HGO.

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von **11.000.000,00 €**

(in Worten: **Elf Millionen Euro**) gemäß § 97 a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

Groß-Gerau, den 21.02.2019

Will, Landrat

Offenlage der Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung 2019 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 beschlossen. Nach § 97 Abs. 5 der

Hessischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung mit allen Anlagen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2019 bis 13.03.2019 im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 115, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr

dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags 7:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr.

Riedstadt, den 01. März 2019

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Aus der Polizeiarbeit

Aus der Polizeiarbeit

POL-GG: Riedstadt-Wolfskehlen: Blauer PKW verursacht 8000 Euro Fremdschaden und flüchtet

Riedstadt-Wolfskehlen (ots) - Am Dienstag, um 13:05 Uhr, parkte eine Verkehrsteilnehmerin mit ihrem Porsche Cayenne auf einem Parkplatz an der Evangelischen Kirche. Neben ihr stand ein blauer PKW, welcher beim Ausparken, die rechte Fahrzeugseite des Porsches vom vorderen Kotflügel bis zur hinteren Tür beschädigte. Der blaue PKW entfernte sich hiernach zügig vom Unfallort. Die Porsche-Fahrerin saß zu diesem Zeitpunkt in ihrem PKW und war Zeugin des Vorfalls, konnte aber keine näheren Angaben machen. An dem flüchtigen blauen PKW müsste auf der Fahrerseite schwarzer Fremdlack anhaften.

POL-DA: Riedstadt-Wolfskehlen: Einbruch in Blumengeschäft

Riedstadt (ots) - Ein Blumengeschäft in der Lise-Meitner-Straße geriet in der Nacht zum Dienstag (26.02.) in das Visier von Kriminellen.

Die Täter verschafften sich gewaltsam über das Dach Zugang in das Gebäude. Auf ihrer Suche nach Wertgegenständen fielen den ungebeten Besuchern dort anschließend Bargeld, eine Kamera sowie ein Laptop in die Hände.

Hinweise in diesem Zusammenhang werden erbeten an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960.

POL-DA: Riedstadt-Goddellau: In der Wohnung randaliert/Polizei findet Drogen

Riedstadt-Goddellau (ots) - Weil ein 22 Jahre alter Mann am späten Samstagabend (23.02.) in der Wohnung randalierte, wurde die Polizei alarmiert.

Im Rahmen der anschließenden Ermittlungen fanden die Beamten in einem Rucksack des Mannes über 50 Gramm Haschisch sowie in der Wohnung zudem zirka sechs Kilogramm Kupferdraht und stellten alles sicher. Der alkoholisierte 22-Jährige musste die Nacht in einer Gewahrsamszelle der Polizei verbringen.

Die Ordnungshüter erstatteten Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und prüfen nun, ob das sichergestellte Kupfer einer Straftat zugeordnet werden kann.

POL-DA: Riedstadt-Leeheim: Im Straßengraben gelandet/Autofahrer mit

1,76 Promille

Riedstadt (ots) - Ein 44 Jahre alter Autofahrer aus dem Landkreis Groß-Gerau verlor am Freitagmorgen (22.02.) gegen 8.35 Uhr auf der Kreisstraße 156, zwischen Leeheim und Erfelden, in Höhe des Benschheimerhofs, im Bereich einer Kurve die Kontrolle über sein Fahrzeug und landete anschließend mit seinem Auto im Straßengraben.

Der Mann und seine Beifahrerin konnten sich selber aus dem Fahrzeug befreien und zogen sich nur leichte Blessuren zu. Ein Atemalkoholtest bei dem 44-Jährigen zeigte 1,76 Promille an. Er musste eine Blutentnahme über sich ergehen lassen.

Den Wagenlenker erwartet nun ein Ermittlungsverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs.

POL-DA: Südhessen: „Seien Sie kein Narr“ - Null Toleranz bei Alkohol am Steuer an den „tollen Tagen“/Hessens Polizei stellte im letzten Jahr 150 Führerscheine bei Fastnachtskontrollen sicher!

Südhessen (ots) - 150 Führerscheine wurden im vergangenen Jahr während der zweiwöchigen Verkehrskontrollen zur Fastnachtszeit durch die Polizei bei unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Fahrzeugführern hessenweit sichergestellt. Die Beamten nahmen in dem Zeitraum zudem 75 Verkehrsunfälle, bei denen Alkoholeinfluss eine Rolle gespielt hat, sowie 10 Verkehrsunfälle unter dem Einfluss anderer berauscher Mittel auf.

Auch in diesem Jahr sorgt die Polizei an den „tollen Tagen“ für sichere Verhältnisse im Straßenverkehr. Die Beamten führen anlässlich Fastnacht erneut Verkehrskontrollen durch und werfen dabei ein beson-